

Stellungnahme(n) (Stand: 13.11.2023)

Sie betrachten: Westlich Hinter der Böck (03/007)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 09.10.2023 - 10.11.2023

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 68 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Frist:	10.11.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Reiner Voß, am: 10.11.2023 , Aktenzeichen: 68/22-Vo, Garten-, Friedhofs- und Forstamt</p> <p>1. Stellungnahme zum B-Plan-Vorentwurf</p> <p>1.1 Planzeichnung</p> <p>Gegen die Planzeichnung bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 Ergänzungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen (TF)</p> <p>zu TF 6., Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>Nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde ist eine textliche Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag aufzunehmen:</p> <p>Das Risiko der signifikanten Erhöhung von Vogelkollisionen an Glas- und spiegelnden Fassadenflächen ist i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu minimieren. Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) zu beachten.</p> <p>Sofern zusammenhängende Glas- und Fassadenflächen, wie beispielsweise nebeneinanderliegende Bürofenster, Terrassentüren und/oder spiegelnde, transparente und reflektierende Fassaden vorgesehen sind, die eine Eignung aufweisen, Vögeln eine nicht vorhandene Durchflugmöglichkeit zu suggerieren (z. B. durch Durchsehbarkeit oder durch die Spiegelung von Gehölzstrukturen, Wasserflächen, freiem Himmel), sind vorsorglich Maßnahmen nach dem jeweils bei Eingang des Bauantrags vorliegenden Stand der Technik zu treffen.</p> <p>Bei den Glas- und Fassadenelementen ist der Außenreflexionsgrad grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken. Außerdem sind Maßnahmen durchzuführen, um die Glas- und Fassadenelemente als Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen und die nachweislich das Vogelschlagrisiko auf unter 10% reduzieren. Dies können beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien, die Gliederung der Fassade oder ein mehrschichtiger Fassadenaufbau sein. Geeignete Materialien werden im von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) benannt. Es können auch andere Materialien verwendet werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Artenschutz nachgewiesen wird, dass mit diesen die beschriebenen Anforderungen an die Vermeidung von Vogelschlag erreicht werden können.</p> <p>Ein mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept ist im Rahmen des Bauantrags vorzulegen.</p> <p>zu TF 7.3, Baum- und Strauchpflanzung im WA 1 und 2</p> <p>Die Festsetzung ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Aus der Festsetzung ist die ergänzende Pflanzung eines Großstrauches von mindestens 150-175 cm Pflanzhöhe gemäß Pflanzenvorschlagliste C herauszunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Plangebiet grenzen die meisten der zukünftig entstehenden Baugrundstücke des WA 1 und 2 an die Versickerungsflächen. Hier gilt die TF 7.5, die entlang der Grundstücksgrenze zu den Versickerungsflächen die Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke fordert. Die zusätzliche Pflanzung eines Großstrauches aus der TF 7.3 wäre eine Doppelung und kann aus diesem Grund entfallen. Die Verpflichtung zur Baumpflanzung bleibt bestehen.</p> <p>zu IV., Hinweise</p>

Der Unterpunkt Artenschutz bei den Hinweisen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt redaktionell und inhaltlich zu ändern und zu ergänzen:

Gehölz- und Gebüschrodungen

Der Baumbestand ist vor der Fällung auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen ("Habitatbaumkartierung"). Sollten dabei Habitatstrukturen festgestellt werden, sind diese vor der Fällung auch während der Wintermonate mit geeigneten Mitteln (Endoskopkamera, ggf. Kletterer) auf Besatz, bspw. durch winterschlafende Säugetiere, zu überprüfen. Die Anzahl und Art der vorgefundenen Strukturen ist zu dokumentieren. Daraus kann sich ein Bedarf an bislang noch nicht formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickeln, welche mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen sind.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich vorkommender Brutvögel zu vermeiden, sind sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölz- oder Gebüschstrukturen außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

Der geplante Beginn der Rodungsarbeiten ist der UNB anzuzeigen und vor dem Beginn ist die Dokumentation der Habitatbaumkartierung vorzulegen.

Artenschutzverträgliche Außenbeleuchtung

Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolute notwendige Maß zu beschränken. Die Lichtquellen sind nachts ab 1 Uhr abzuschalten oder bewegungsabhängig zu betreiben.

2. Stellungnahme zur Begründung, Teil A

zu 8, Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Bei den Hinweisen der textlichen Festsetzungen ist der Punkt 8.7, Begrünungsmaßnahmen nicht enthalten und kann auch in der Begründung Teil A entfallen.

3. Stellungnahme zum Kapitel Umweltbelange – Teil B

zu 16.2, Natur und Freiraum

16.2.2, Tiere, Pflanzen, Landschaft

Baumbilanz und Baumschutzsatzung

Im Plangebiet wurde der vorhandene Baumbestand kartiert und die Vitalität beurteilt. Die Ergebnisse sind im GOP erläutert. Der gesamte Baumbestand beträgt 173 Stück. Innerhalb des Plangebietes ist zu unterscheiden zwischen den baurechtlich nach § 34 BauGB (Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilten Flächen. Der Geltungsbereich der Düsseldorfer Baumschutzsatzung beschränkt sich gemäß § 1 Absatz 1 auf die als Innenbereich beurteilten Zonen der Straßenrandbebauung. In dieser Zone stehen 26 Bäume, davon 18 satzungsgeschützte. 2 satzungsgeschützte Bäume entfallen, die nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung durch Neupflanzungen auszugleichen sind.

149 Bäume stehen auf baurechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilten Flächen. Davon entfallen 80 Bäume, die im Rahmen der Eingriffsbilanz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen sind.

Die abschließende Baumbilanz ist nach Aktualisierung des Grünordnungsplanes noch zu ergänzen. Insgesamt ist festzustellen, dass im Plangebiet die Baumverluste durch 79 Neupflanzungen in den öffentlichen Verkehrsflächen und Versickerungsflächen sowie zusätzlicher Standorte in den WA-

Gebieten ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der Baumkartierung mit Vitalitätserfassung erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes die detaillierte Untersuchung des Baumbestandes in vier Betrachtungsräumen. Mit dem Ziel, möglichst viele Bäume im Bestand zu sichern, wurden Anpassungen der Baugrenzen und der Versickerungsflächen vorgenommen. Im Ergebnis werden im B-Plan 21 Bäume zeichnerisch und textlich als zu erhalten festgesetzt und sind bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach den Bestimmungen der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz wurden die erstmalig durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft auf den nach § 35 BauGB beurteilten Außenbereichsflächen erfasst, bewertet und der notwendige Ausgleich oder Ersatz bilanziert. Die potentielle Eingriffsfläche hat einen Anteil von 5,77 ha am gesamten Plangebiet von 8,5 ha. Die ausführliche Erläuterung ist dem GOP zu entnehmen. Die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen Bestand (115.318 Wertpunkte) und Planung (78.609 Wertpunkte) ein Defizit von 36.709 Wertpunkten verbleibt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, "unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)". Wie in § 1 a Abs. 3 BauGB bestimmt, kann die Kompensation auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen.

Für die Kompensation soll eine Fläche aus dem städtischen Ökokonto „Fuhrkamp Ost“ in Langenfeld herangezogen werden. Die Maßnahmenfläche ist bereits seit längerer Zeit umgesetzt und kann anteilig Planungsvorhaben zugeordnet werden. Die konkrete Lage und Größe der Teilfläche aus dem Ökokonto ist noch in Abstimmung mit dem Amt für Immobilienmanagement und der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen. Die Finanzierung erfolgt über das bereits eingeleitete Umlegungsverfahren.

zu 16.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die spätere Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst wird. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der ASP Stufe II ist nicht notwendig.

Vorausgesetzt wird die Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis der ASP zu. In den Bebauungsplan sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzung und bei den Hinweisen im Unterpunkt Artenschutz aufzunehmen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag an größeren Glasfassaden sind entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Glasauswahl zu treffen (im Vorschlag für eine textliche Festsetzung).
- Baumbestand ist vor der Fällung auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen, die ein Habitatpotenzial für Brutvögel und Säugetiere aufweisen ("Habitatbaumkartierung", im Vorschlag für einen Hinweis).
- Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölz- oder Gebüschstrukturen sind außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen (im Vorschlag für einen Hinweis).
- Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten ist eine artenschutzverträgliche Außenbeleuchtung zu verwenden (im Vorschlag für einen Hinweis).

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:	-
---------------------------	---